

AVS Römer GmbH & Co. KG – Compliance Management System

„Whistleblowing - Richtlinie“

Zwischen

AVS Römer GmbH & Co. KG – nachfolgend „**ARBEITGEBER**“ genannt –

und

dem hinweisgebenden Arbeitnehmer – nachfolgend „**ARBEITNEHMER**“ genannt –

und nicht verpflichtend, aber hier vom Prozess geregelt

externen Hinweisgeber – nachfolgende „**EXTERNE**“ genannt

wird zur Regelung der Rechte und Pflichten des ARBEITNEHMERS, EXTERNE und des ARBEITGEBERS im Falle der Kenntnisnahme von drohenden Gefahren sowie rechtswidrigen Handlungen, Unterlassungen oder Duldungen beim ARBEITGEBER ein Hinweisgebersystem im Betrieb eingeführt:

§ 1 Meldepflicht

(1) Jeder ARBEITNEHMER ist verpflichtet, Rechtsverstöße sowie Verstöße gegen Grundsätze und Verfahren des ARBEITGEBERS umgehend zu melden. Vor der Meldung muss der ARBEITNEHMER alle ihm zumutbaren Maßnahmen ergreifen, um zu prüfen, ob ein hinreichender Grund zu der Annahme besteht, dass die der Meldung zugrundeliegenden Informationen der Wahrheit entsprechen.

(2) EXTERNE sind nicht verpflichtet Rechtsverstöße sowie Verstöße gegen Grundsätze und Verfahren des ARBEITGEBERS zu melden, dies geschieht freiwillig.

(3) Die Meldung hat gegenüber der zuständigen, internen Stelle zu erfolgen, es sei denn, dass die Voraussetzungen für eine Meldung an die zuständigen Behörden nach Maßgabe von § 3 dieser Richtlinie vorliegen.

(4) Die Meldung soll schriftlich über die E-Mail-Adresse an whistleblower@avs-roemer.de erfolgen oder per Brief (mit dicken Vermerk **Whistleblower**) an die AVS Römer GmbH & Co. KG, Reismühle 3, 94481 Grafenau senden.

§ 2 Zuständige interne Stellen

Zuständige interne Stellen iSd. § 1 sind:

- der / die Beauftragte für Hinweisgeber, bekleidet durch eine interne Stelle, welche der Compliance Verantwortliche ernannt und „Artikel 9 nach der Richtlinie (EU) zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden“ erfüllt
- der Compliance-Verantwortliche
- die geschäftsführenden Gesellschafter,
- die Geschäftsführer,

Die Hinweisgeber sollen sich immer an den Beauftragten für Hinweisgeber über die in § 1 genannten Möglichkeiten melden. Ist der Hinweisgeber nicht anonym, so wird der Beauftragte für Hinweisgeber nachfragen, ob die Meldung anonymisiert werden soll. In diesem Falle ist es die Pflicht der beauftragten Person für Hinweisgeber unter keinen Umständen die Identität preiszugeben. Es ist auch untersagt, dass die zuständigen internen Stellen nach der Identität nachfragen dürfen.

Grundsätzlich erfolgt die Meldung durch den Beauftragten für Hinweisgeber an die zuständigen internen Stellen, mit der Ausnahme, wenn der Verstoß von einer der zuständigen Stelle angehörenden Person begangen wurde. Dann erfolgt die Meldung gegenüber einer der anderen zuständigen Stellen (z. B. eine externe Stelle nach § 3).

§ 3 Mitteilung an externe Stellen

Die Meldung hat gegenüber den internen Stellen zu erfolgen. Hiervon abweichend darf die Meldung auch an die zuständigen Behörden erfolgen, die befugt sind, Meldungen

entgegenzunehmen, wenn der ARBEITNEHMER oder EXTERNE aufgrund objektiver Tatsachen davon ausgehen muss, dass bei Meldung an die internen Stellen nicht wirksam gegen den Verstoß vorgegangen werden kann oder er Repressalien befürchten muss, oder dem ARBEITNEHMER oder EXTERNE eine interne Meldung aus sonstigen Gründen nicht zumutbar ist.

§ 4 Meldeverfahren und Folgemaßnahmen

(1) Die beauftragte Person für Hinweisgeber ist verpflichtet, jede Meldung iSd. § 1 dieser Richtlinie unverzüglich den internen Stellen nach § 2 zu melden.

(2) Sofern der Hinweis per E-Mail zugestellt wurde, bestätigt der Beauftragte für Hinweisgeber den Eingang der Meldung gegenüber dem Hinweisgeber innerhalb von sieben Kalendertagen nach Eingang der Meldung. Wenn ein anonymes Brief abgegeben wurde, kann keine Eingangsbestätigung erfolgen.

(3) Die zuständigen internen Stellen nach § 2 prüfen den Sachverhalt unverzüglich und leiten die erforderlichen und zumutbaren Folgemaßnahmen ein. Dies sind Maßnahmen zur Prüfung der Stichhaltigkeit der in der Meldung erhobenen Behauptungen und ggf. zum Vorgehen gegen den gemeldeten Verstoß, u. a. durch interne Nachforschungen, Ermittlungen, Strafverfolgungsmaßnahmen, Maßnahmen zur (Wieder-) Einziehung von Mitteln oder Abschluss des Verfahrens. Sofern nicht anonym, ersucht die tätig werdende zuständige interne Stelle nach § 2 den Hinweisgeber um weitere Informationen. Soweit erforderlich, beauftragt und überwacht die beauftragte Person für Hinweisgeber eine interne Untersuchung (Internal Investigation).

(4) Die betroffenen Personen sind unverzüglich über die Vorwürfe zu informieren und zu befragen, soweit die Aufklärung des gemeldeten Verstoßes hierdurch nicht wesentlich beeinträchtigt oder gefährdet wird. Betroffene Personen im Sinne der Richtlinie sind natürliche oder juristische Personen, die in der Meldung oder Offenlegung als eine Person bezeichnet sind, die den Verstoß begangen hat, oder mit der die bezeichnete Person verbunden ist.

(5) Ist eine Meldung offensichtlich unbegründet, wurde sie offensichtlich ausschließlich aus denunziatorischen Motiven abgegeben oder handelt es sich um einen Bagatelldfall, ist keine

weitere Untersuchung veranlasst; es bestehen lediglich die Dokumentationspflichten nach Absatz 7 Satz 1.

(6) Liegen folgende Voraussetzungen vor, ist der Beauftragte für Hinweisgeber verpflichtet, die geschäftsführenden Gesellschafter, die Geschäftsführer und der Compliance Verantwortliche innerhalb von [24] Stunden seit Kenntnisnahme zu informieren:

- - unmittelbare Gefahr für Leben, Körper und Gesundheit von Menschen,
- - sonstige Betrugsvorwürfe

(7) Der Beauftragte für Hinweisgeber verfasst zu jeder Meldung einen Bericht in Textform an die Geschäftsführenden Gesellschafter und die Geschäftsführer über den Verstoß, das Ergebnis der Prüfung und die empfohlene Maßnahme einschließlich der hierfür erforderlichen Schritte und des Zeitplans in Reaktion auf das Ergebnis. Wollen die geschäftsführenden Gesellschafter oder die Geschäftsführer von der Empfehlung abweichen, ist dies zu begründen.

(8) Der Hinweisgeber hat Anspruch auf Information über das Ergebnis der Prüfung des gemeldeten Pflichtverstoßes und die hierauf etwaig eingeleitete Maßnahme. Dies gilt nicht, wenn die Meldung anonym erfolgte und/oder sofern und soweit der Information rechtliche, insbesondere datenschutzrechtliche, Einwände entgegenstehen. Eine Rückmeldung an den Hinweisgeber hat innerhalb von drei Monaten ab der Bestätigung des Eingangs der Meldung nach Absatz 2 bzw. – wenn der Eingang dem Hinweisgeber unter Verletzung dieser Richtlinie nicht bestätigt wurde – innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Frist von sieben Tagen nach Eingang der Meldung zu erfolgen; sofern eine kürzere gesetzliche Frist gilt, ist diese maßgeblich. Die Pflicht zur Rückmeldung gilt auch dann, wenn bei längeren Untersuchungen nach Ablauf von drei Monaten noch kein Ergebnis der Prüfung vorliegt. In dem Fall beschränkt sich die Rückmeldung auf eine Information über den aktuellen Stand der Ermittlungen.

§ 5 Schutz des Hinweisgebers

Ein ARBEITNEHMER oder ein EXTERNER, der Meldungen nach den gesetzlichen Maßgaben und den Vorgaben dieser Richtlinie macht, darf deshalb keinen Repressalien oder deren Androhung ausgesetzt sein. Repressalien iSd. Richtlinie sind direkte oder indirekte Handlungen oder Unterlassungen in einem beruflichen bzw. geschäftlichen Kontext, die durch

eine interne oder externe Meldung oder eine Offenlegung ausgelöst werden und durch die dem Hinweisgeber ein ungerechtfertigter Nachteil entsteht oder entstehen kann.

§ 6 Vertraulichkeit

(1) Für das Meldeverfahren und die Folgemaßnahmen ist die Vertraulichkeit der Identität des Hinweisgebers und Dritter, die in der Meldung erwähnt sind, zu wahren. Ebenso bleibt die Identität betroffener Personen während der Dauer einer durch die Meldung oder Offenlegung ausgelösten Untersuchung geschützt.

(2) Der ARBEITGEBER stellt sicher, dass nicht befugte Personen, d.h. alle juristischen und natürlichen Personen, die nicht für die Entgegennahme von Meldungen und das Ergreifen von Folgemaßnahmen zuständig sind und die keinen gesetzlichen Informationsanspruch haben, keinen Zugriff auf Informationen nach Absatz 1 haben. Dies gilt auch für alle anderen Informationen, aus denen die Identität des Hinweisgebers oder der betroffenen Personen direkt oder indirekt abgeleitet werden kann.

(3) Die Pflicht zur Vertraulichkeit gilt nicht, wenn:

- a) der Hinweisgeber der Veröffentlichung seiner Identität ausdrücklich zugestimmt hat,
- b) seine Identität im Rahmen einer Offenlegung absichtlich preisgegeben hat oder
- c) die Offenlegung eine notwendige und verhältnismäßige Pflicht im Rahmen einer behördlichen oder gerichtlichen Untersuchung darstellt, insbesondere zur Wahrung der Verteidigungsrechte der betroffenen Person.

§ 7 Sanktionen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig unbegründete Meldungen macht, muss mit arbeitsrechtlichen Sanktionen (Abmahnung, Kündigung) rechnen. Dies ist insbesondere bei einer Meldung unter Verletzung von § 1 Abs. 1 S. 2 dieser Richtlinie der Fall.

(2) Gleiches gilt für ARBEITNEHMER, die, insbesondere als Teil der zuständigen Stelle im Sinne von § 2 dieser Richtlinie, die gesetzliche Maßgabe oder die Vorgaben dieser Richtlinie zum Schutz von Personen im Sinne von § 6 Abs. 1 dieser Richtlinie verletzen.

(3) Wenn EXTERNE vorsätzlich oder fahrlässig unbegründete Meldungen machen, kann das zu einer Aufhebung der Geschäftsbeziehungen oder sonstigen Maßnahmen führen.

§ 8 Datenschutz

(1) Der ARBEITGEBER trägt für die Einhaltung der jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen im Rahmen des Meldeverfahrens Sorge; dies gilt auch bei der Beauftragung externer Personen und Stellen zur Durchführung des Meldeverfahrens und der Folgemaßnahmen.

(2) Personenbezogene Daten, die im Laufe des Verfahrens nach dieser Richtlinie erhoben werden, sind zu löschen, sobald eine gesetzliche Grundlage für deren Verarbeitung nicht mehr besteht.

§ 9 Informationen, Schulung, Beratungspflicht

(1) Die ARBEITNEHMER werden im Intranet über das Bestehen des Hinweisgebersystems, die zuständigen Stellen und den Schutz der Hinweisgeber unterrichtet.

(2) Der Beauftragte für Hinweisgeber ist für Fragen der ARBEITNEHMER zu dieser Richtlinie und den sich hieraus ergebenden Rechten und Pflichten zuständig.

(3) Die zuständigen Stellen werden regelmäßig über die Rechte und Pflichten nach dieser Richtlinie und den jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen geschult.